

**Weisungen  
des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz  
über die Ausrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbe-  
reitschaft der Schutzanlagen**

vom 19. Dezember 2025

*Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),  
gestützt auf Artikel 99 der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020<sup>1</sup> (ZSV),  
erlässt folgende Weisungen:*

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Ziffer 1      Zweck**

Diese Weisungen regeln die Ausrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte.

**Ziffer 2      Geltungsbereich**

Diese Weisungen gelten für Schutzanlagen gemäss Artikel 67 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019<sup>2</sup> (BZG), die in normaler oder reduzierter Betriebsbereitschaft gehalten werden.

**2. Abschnitt: Sicherstellung der Betriebsbereitschaft**

**Ziffer 3      Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Die periodischen Anlagekontrollen PAK sind gemäss Artikel 101 ZSV durchzuführen

<sup>2</sup> Der Kanton stellt dem BABS laufend die Berichte der periodischen Schutzanlagekontrolle (PAK) der Schutzanlagen zu.

<sup>3</sup> Der Kanton bestätigt mit dem Gesuch um Errichtung des Pauschalbeitrages, dass die Betriebsbereitschaft gemäss PAK-Bericht sichergestellt ist. Die PAK-Berichte dürfen nicht älter als zehn Jahre sein.

**Ziffer 4      Umfang des Pauschalbeitrages**

<sup>1</sup> Die Pauschalbeiträge richten sich nach Art, Typ, Grösse und Bauweise der Schutzanlagen. Die Höhe der Pauschalbeiträge ist in Anhang 4 ZSV festgelegt.

<sup>2</sup> Der jährliche Pauschalbeitrag umfasst die Aufwendungen für:

- a. den Verbrauch der elektrischen Energie;
- b. den Wasserverbrauch- und die Abwasserentsorgung;
- c. die Betriebsstoffe der stationären Eigenstromanlagen;
- d. kleine Reparaturen und Ersatzteile, wie beispielweise Vorfilter, Lampen, Starter, Sicherungen, Keilriemen, Wasserhähnen, Dichtungen, Filter, Manometer, Messgeräte und Schläuche bis zu gesamthaft CHF 1000.- Franken;
- e. das Spülen von Sicker- und Kanalisationsleitungen;
- f. die Serviceverträge für Feuerlöscher, stationäre Eigenstromanlagen, Gaswarneinrichtungen und Ventilationssysteme;
- g. die periodischen Kontrollen der elektrischen Installationen;
- h. anteilmässige, pauschale Kostenbeteiligung an den Unterhaltskosten für die Gaswarnanlage;
- i. anteilmässige, pauschale Kostenbeteiligung an den Telefonie- und Internetgebühren;
- j. Pauschale für den Ersatz von Kleingerätschaften (Luftentfeuchter, Notandleuchten und Feuerlöscher);

<sup>3</sup> Über die pauschale Kostenbeteiligung gemäss Absatz 2 Buchstaben h-j hinausgehenden Kosten sind vom Anlageeigentümer zu tragen.

**Ziffer 5      Verfahren**

<sup>1</sup> Die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Schutzanlagen stellen dem Kanton zuhanden des BABS die Gesuche für die Ausrichtung der Pauschalbeiträge zu.

<sup>2</sup> Der Kanton kontrolliert die Gesuche zur Ausrichtung der Pauschalbeiträge für das laufende Jahr und reicht sie mit der Schutzanlagenliste dem BABS bis zum 31. August des laufenden Jahres zur Genehmigung ein.

<sup>3</sup> Auf schriftliches Gesuch hin, kann die Einreichungsfrist bis max. 30. September verlängert werden.

<sup>1</sup> SR 520.11

<sup>2</sup> SR 520.1

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmung**

#### **Ziffer 6 Aufhebung bisheriger Weisungen**

Die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Entrichtung von Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen vom 10. Dezember 2024 werden aufgehoben.

#### **Ziffer 7 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

19. Dezember 2025

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
Michaela Schärer

Direktorin